

Richtlinie

Gewährung von Förderungsmitteln im Bereich Nachhaltigkeit durch die Stadt Villach

**(Bereichs-Subventionsordnung
Nachhaltigkeit)**

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
1 GRUNDSÄTZE	4
2 SANIERUNGEN	4
2.1 Fördergegenstand – was wird gefördert?.....	4
2.2 Förderungsempfänger – wer wird gefördert?.....	5
2.3 Besondere Fördervoraussetzung – welche gibt es?.....	5
2.4 Förderhöhe – wie hoch wird gefördert?.....	5
3 SOLARTHERMIE UND PHOTOVOLTAIK	6
3.1 Fördergegenstand – was wird gefördert?.....	6
3.1.1 Thermische Solaranlagen	6
3.1.2 Photovoltaikanlagen	6
3.1.3 Mikro-Photovoltaikanlagen.....	6
3.1.4 Stromspeicher.....	6
3.2 Förderungsempfänger – wer wird gefördert?.....	7
3.3 Besondere Fördervoraussetzung – welche gibt es?.....	7
3.4 Förderhöhe – wie hoch wird gefördert?.....	7
4 KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN	8
4.1 Fördergegenstand – was wird gefördert?.....	8
4.2 Förderungsempfänger – wer wird gefördert?.....	8
4.3 Besondere Fördervoraussetzung – welche gibt es?.....	8
4.4 Förderhöhe – wie hoch wird gefördert?.....	8
5 KLIMAPOSITIVE GESTALTUNGSMABNAHMEN	9
5.1 Fördergegenstand – was wird gefördert?.....	9
5.2 Förderungsempfänger/in – wer wird gefördert?.....	9
5.3 Besondere Fördervoraussetzung – welche gibt es?.....	9
5.4 Förderhöhe – wie hoch wird gefördert?.....	10
6 FÖRDERUNGSVERFAHREN – WIE WIRD GEFÖRDERT?	11
6.1 Fördervoraussetzungen	11
6.2 Antragstellung/Frist	13
6.3 Subventionsvertrag.....	14

6.4	Verständigung über die Gewährung/Ablehnung	14
6.5	Auszahlung/Vorauszahlung	14
6.6	Nachweis der Verwendung	14
6.7	„De-Minimis“-Erklärung	16
7	DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ	16
8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17

PRÄAMBEL

Grundsätze der Förderung:

Die vom Gemeinderat beschlossene „Basis-Subventionsordnung“ der Stadt Villach regelt die Verfügung über alle Fördermittel, die für die unterschiedlichsten Zwecke von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Sie gilt für alle Bereiche der Stadt, die Fördermittel vergeben, mit Ausnahme jener Bereiche, bei denen die Mittel auf gesetzlicher Basis bereitgestellt werden müssen.

Entsprechend der „Basis-Subventionsordnung“ haben die für die Vergabe von Fördermitteln zuständigen Fachbereiche Förderkriterien in sogenannten „Bereichs-Subventionsordnungen“ festzusetzen. Diese werden im jeweils zuständigen Ausschuss beschlossen und auf der Webseite der Stadt Villach veröffentlicht.

Soweit in dieser Bereichs-Subventionsordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Förderungen im Bereich der Nachhaltigkeit:

Die Förderung im Bereich Nachhaltigkeit ist eine freiwillige Leistung der Stadt Villach, ein Rechtsanspruch besteht also nicht.

Zur Unterstützung des Umstiegs auf erneuerbare Energie und um ein ressourcenschonendes und energiesparendes Wohnen zu ermöglichen und durch die erzielte Energieeinsparung zu einer Entlastung der Wohnkosten beizutragen wird die Errichtung von neu installierten, im Netzparallelbetrieb geführten Photovoltaikanlagen, die Heizungsumstellung von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energieträger, die Neuerrichtung eines klimafreundlichen Heizsystems sowie die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen gefördert. Weiters sollen klimapositive Gestaltungsmaßnahmen gefördert werden.

1 GRUNDSÄTZE

Die Stadt Villach fördert auf Grundlage der „Basis-Subventionsordnung“ mit dieser speziellen „Bereichs-Subventionsordnung“ nachhaltiges Bauen und den Umstieg auf erneuerbare Energieträger.

Diese speziellen Richtlinien beziehen sich auf jene Förderungen, die von der für die Belange der Nachhaltigkeit zuständigen Organisationseinheit abgewickelt werden.

Ziel dieser Richtlinien ist die ordnungsgemäße Vergabe, Abwicklung und Kontrolle der von der Stadt Villach gewährten Förderungen.

2 SANIERUNGEN

2.1 Fördergegenstand – was wird gefördert?

Die Förderungsmittel sollen die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen erleichtern bzw. leistbar machen und ein ressourcenschonendes und energiesparendes Wohnen ermöglichen. Durch die erzielte Energieeinsparung soll es außerdem zu einer Entlastung bei den Wohnkosten kommen.

Gefördert wird die Sanierung von Eigenheimen mit höchstens zwei Wohnungen, sonstigen Gebäuden, die nicht zu Wohnzwecken dienen und nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen zur ganzjährigen Wohnnutzung geeigneten Wohnraum aufweisen sowie Wohnhäusern im mehrgeschossigen Wohnbau und Wohnheimen (außer von solchen, die im (Mit)Eigentum von gemeinnützigen Bauvereinigungen und Gemeinden stehen) als Anschlussförderung an die Wohnbauförderung des Landes Kärnten.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes einzelner Bauteile:
 - Fenstertausch: Tausch aller Fenster im Gebäude bzw. der Wohneinheit
 - Dämmung der Außenwände
 - Dämmung des Daches bzw. der obersten Geschoßdecke
 - Dämmung der Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich
- Umfassende energetische Sanierung: zeitlich zusammenhängende Renovierungsarbeiten an der Gebäudehülle und/oder den haustechnischen Anlagen eines Gebäudes, soweit zumindest drei Teile der Gebäudehülle (Fenster, Dämmung Außenwand, Dämmung Oberste Geschoßdecke, Dach, Dämmung Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich) und haustechnischen Gewerke (Solaranlage zur Warmwasserbereitung oder Heizungseinbindung, Anschluss an Fernwärme, Biomasse, Wärmepumpenheizung, kontrollierte Wohnraumlüftung) gemeinsam erneuert oder zum überwiegenden Teil in Stand gesetzt werden. In diesem Fall wird nur die

Förderung für die umfassende energetische Sanierung gewährt. Für die Einzelmaßnahmen wird keine gesonderte Förderung gewährt.

2.2 Förderungsempfänger – wer wird gefördert?

- (Mit)Eigentümer/in des Gebäudes
- Wohnungsinhaber/in – Mieter/in, Wohnungseigentümer/in oder (Mit)Eigentümer/in, der/die eine in seinem/ihrem Haus gelegene Wohnung selbst benützt
- Bauberechtigte/r
- Bestellte/r Verwalter/in nach § 6 Abs. 2 Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl. Nr. 520/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2021 oder § 14c Abs. 2 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG), BGBl. Nr. 139/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2022

2.3 Besondere Fördervoraussetzung – welche gibt es?

Förderungsanträge sind nach Durchführung der Maßnahme, erfolgter Endabrechnung (Rechnungslegung) und nach erfolgter Inanspruchnahme aller in Frage kommenden Förderungen durch öffentliche Stellen (z.B. Bund, Land) zu stellen. Über die durch andere öffentliche Stellen (z.B. Bund, Land) gewährten Förderungen sind entsprechende Nachweise (Förderzusagen) vorzulegen. Im Zuge der Antragstellung ist anzugeben, bei welchen weiteren Stellen Förderungen beantragt wurden und welche Förderungen in welcher Höhe auf Grund dessen gewährt wurden. Die Förderung durch die Stadt Villach wird bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen als Anschlussförderung zusätzlich gewährt.

Für den Fenstertausch ist eine Förderung auch ohne Inanspruchnahme der Landesförderung für Wohnhaussanierungen möglich. In diesem Fall ist eine Energieberatung vor Einbau erforderlich und nachzuweisen. Es ist dazu im Rahmen der Antragstellung ein Energieberatungsprotokoll (von einem dazu befugten Unternehmen) vorzulegen.

2.4 Förderhöhe – wie hoch wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Einmalzuschusses im Ausmaß von:

Sanierungen als Anschlussförderung	Betrag in EUR
Fenster: 1 Wohneinheit	200,00
Gesamtes Gebäude	400,00
Dämmung Außenwand	800,00

Dämmung Oberste Geschoßdecke, Dach	300,00
Dämmung Kellerdecke, Fußboden-Erdreich	300,00
Umfassende Sanierung ohne haustechnische Gewerke	2.000,00
Umfassende Sanierung inkl. haustechnische Gewerke	3.000,00
Sanierungen ohne Anschlussförderung	Betrag in EUR
Fenster: 1 Wohneinheit	400,00
Gesamtes Gebäude	800,00

3 SOLARTHERMIE UND PHOTOVOLTAIK

3.1 Fördergegenstand – was wird gefördert?

3.1.1 Thermische Solaranlagen

Gefördert wird der Ankauf von neuen thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung für Private bei Eigenheimen mit höchstens zwei Wohnungen (Ein- und Zweifamilienwohnhaus, Reihenhaus), wenn diese durch ein befugtes Unternehmen fachgerecht errichtet und in Betrieb genommen wurden.

3.1.2 Photovoltaikanlagen

Gefördert wird der Ankauf von neuen Photovoltaikanlagen für den Eigenverbrauch (Netzparallelbetriebsanlagen) sowie die Erweiterungen von bestehenden Anlagen zur Optimierung des Eigenverbrauchs für Private bei Eigenheimen mit höchstens zwei Wohnungen (Ein- und Zweifamilienwohnhaus, Reihenhaus), wenn diese durch ein befugtes Unternehmen fachgerecht errichtet und in Betrieb genommen wurden.

3.1.3 Mikro-Photovoltaikanlagen

Gefördert wird der Ankauf und die Aufstellung von Kleinsterzeugungsanlagen (Nennleistung < 800 Wp) für den Eigenverbrauch mit bis 400 oder 800 Wp für Privatpersonen bzw. deren Inbetriebnahme durch eine Elektro-Fachkraft (sofern technisch erforderlich).

3.1.4 Stromspeicher

Gefördert wird der Ankauf von neuen stationären Stromspeichern für die Eigenverbrauchsoptimierung von Photovoltaikanlagen für Private bei Eigenheimen mit höchstens zwei Wohnungen (Ein- und Zweifamilienwohnhaus, Reihenhaus), wenn diese durch ein befugtes Unternehmen errichtet und in Betrieb genommen wurden. Ausgenommen von der Förderung sind Bleispeicher.

3.2 Förderungsempfänger – wer wird gefördert?

- (Mit)Eigentümer/in des Gebäudes
- Wohnungsinhaber/in – Mieter/in, Wohnungseigentümer/in oder (Mit)Eigentümer/in, der/die eine in seinem/ihrer Haus gelegene Wohnung selbst benützt mit schriftlicher Zustimmung des Gebäudeeigentümers/der Gebäudeeigentümerin

3.3 Besondere Fördervoraussetzung – welche gibt es?

Förderungsanträge sind nach Durchführung der Maßnahme, erfolgter Endabrechnung (Rechnungslegung) und nach erfolgter Inanspruchnahme aller in Frage kommenden Förderungen durch öffentliche Stellen (z.B. Bund, Land, OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG) zu stellen. Die Förderung durch die Stadt Villach wird bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen ausschließlich als Anschlussförderung zusätzlich gewährt. Dies gilt nicht für die Förderung von Mikro-Photovoltaikanlagen. Über die durch andere öffentliche Stellen (z.B. Bund, Land, OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG) gewährten Förderungen sind entsprechende Nachweise (Förderzusagen) vorzulegen. Im Zuge der Antragstellung ist anzugeben, bei welchen weiteren Stellen Förderungen beantragt und welche Förderungen in welcher Höhe auf Grund dessen gewährt wurden.

Die zur Förderung beantragten Anlagen müssen mindestens 10 Jahre zweckentsprechend betrieben werden. Der Förderungswerber hat eine entsprechende Bestätigung darüber abzugeben. Für Mikro-Photovoltaikanlagen verkürzt sich diese Frist auf 3 Jahre.

3.4 Förderhöhe – wie hoch wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Einmalzuschusses im Ausmaß von:

Solarthermie und Photovoltaik		Betrag in EUR
Solaranlage	pro m ² , bis max. 10 m ²	50,00
PV-Anlage	pro kWp, min. 1, max. 4	250,00
Mikro-PV bis 400 Wp		70,00
Mikro-PV bis 800 Wp		100,00
Mikro-PV Montage		50,00
Stromspeicher	pro kWh, min. 1, max. 4	100,00

Die maximale Förderhöhe für eine Anschlussförderung (inkl. Förderungen öffentliche Stellen) ist mit den anrechenbaren Rechnungskosten gedeckelt. Dabei werden dem/der Förderungswerber/in alle weiteren für die gegenständliche Maßnahme zu erwirkenden Förderungen angerechnet.

4 KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN

4.1 Fördergegenstand – was wird gefördert?

Gefördert wird der Heizungsanlagentausch von Heizungssystemen auf Basis fossiler Brennstoffe (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direkt-speicheröfen, Elektroheizkörper) auf erneuerbare Energien (Fernwärme, Biomasse, Wärmepumpe) in Eigenheimen (Ein- und Zweifamilienwohnhaus, Reihenhaus) mit höchstens zwei Wohnungen.

4.2 Förderungsempfänger – wer wird gefördert?

- (Mit)Eigentümer/in des Gebäudes
- Bauberechtigte/r
- Mieter/in eines Eigenheimes mit Zustimmung des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin

4.3 Besondere Fördervoraussetzung – welche gibt es?

Förderungsanträge sind nach Durchführung der Maßnahme, erfolgter Endabrechnung (Rechnungslegung) und nach erfolgter Inanspruchnahme aller in Frage kommenden Förderungen durch öffentliche Stellen (z.B. Bund, Land) zu stellen. Die Förderung durch die Stadt Villach wird bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen ausschließlich als Anschlussförderung zusätzlich gewährt.

Die zur Förderung beantragten Anlagen müssen mindestens 10 Jahre zweckentsprechend betrieben werden. Der/Die Förderungswerber/in hat eine entsprechende Bestätigung darüber abzugeben.

4.4 Förderhöhe – wie hoch wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Einmalzuschusses im Ausmaß von EUR 500,00.

Die maximale Förderhöhe für Anschlussförderung (inkl. Förderungen öffentliche Stellen) ist mit den anrechenbaren Rechnungskosten gedeckelt. Dabei werden dem/der Förderungswerber/in alle weiteren für die gegenständliche Maßnahme zu erwirkenden Förderungen angerechnet.

5 KLIMAPOSITIVE GESTALTUNGSMAßNAHMEN

5.1 Fördergegenstand – was wird gefördert?

Gefördert wird die Realisierung von Maßnahmen, welche die Umweltbilanz (vor allem im Zusammenhang mit der Energieeffizienz) positiv beeinflussen. Sie können durch juristische Personen, Vereine und Einzelunternehmen gesetzt werden. Dabei werden Investitionen aus dem Bereich Energieeffizienz, CO₂-Reduktion und dergleichen gefördert. Für die Bewertung der Maßnahmen können die rechtlichen Grundlagen des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG) BGBl. I Nr. 72/2014 in der jeweils geltenden Fassung bzw. die Bewertung von Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen von anderen Programmen herangezogen werden.

Für die Bewertung der Maßnahmen wird jene Energie – gemessen in kWh – herangezogen, welche aufgrund der gesetzten Maßnahmen innerhalb eines Jahres nachgewiesen eingespart werden kann. Vom Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin ist dazu im Rahmen der Antragstellung eine Berechnung von einem gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz zertifizierten Auditor vorzulegen (Energieaudit).

Förderbar im Sinne dieser Richtlinie sind die Kosten für Planung und Umsetzung einer gestalterischen Maßnahme, die auch der Öffentlichkeit zu Gute kommt und zumindest teilweise öffentlich zugänglich ist. Dies umfasst zB Planungskosten, Material, Kosten für Handwerker und andere Leistungen von Unternehmen, die mit Rechnung und Zahlungsnachweisen belegt werden können. Nicht förderfähig sind die mit der Maßnahme verbundenen Folgekosten (Pflege, Wartung, Instandhaltung u. dgl.), Sachleistungen, die nicht mit Rechnungen und Zahlungsnachweisen belegt werden können und Eigenleistungen. Nicht förderbar sind Kosten, die vor der Antragsstellung angefallen sind, sowie Kosten, die über Leasing, Mietkauf oder vergleichbare Produkte finanziert werden, weiters Kosten für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

5.2 Förderungsempfänger/in – wer wird gefördert?

Eine Förderung kann an natürliche oder juristische Personen bzw. an Vereine, Interessens-, Dorf- oder Arbeitsgemeinschaften gewährt werden.

5.3 Besondere Fördervoraussetzung – welche gibt es?

Die Antragstellung muss vor Projektbeginn erfolgen.

Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit ist ein schlüssiges Gestaltungskonzept und eine detaillierte Gesamtkostenaufstellung mit Kostenvoranschlägen erforderlich. Weiters sind die Folgekosten sowie die Finanzierung des Vorhabens (Eigen- und Fremdkapital, Offenlegung von Sponsoren und anderen Fördergebern) darzustellen. Auf Basis dieser eingereichten Unterlagen kann eine erste Rückmeldung zur grundsätzlichen Förderungswürdigkeit des Projekts und zu den förderwürdigen Kosten an den Förderungswerber erfolgen.

Wenn sich bei der Beurteilung herausstellt, dass bei dem Projekt auch die Voraussetzungen für eine Förderung seitens des Bundes (Klimaschutz) gegeben sein könnten, wird seitens der Stadt Villach die Expertise der Energiekoordination eingebunden, um gemeinsam eine optimale Förderausschöpfung zu erzielen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der entsprechenden Fördervereinbarung, nach Unterfertigung der De-Minimis-Erklärung und der datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung, nach Abschluss des Projektes und nach Vorlage und Prüfung von Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen. Unter bestimmten Voraussetzungen und unter der Bedingung eines nachweislichen Projektfortschritts ist eine Auszahlung Zug um Zug möglich. Auszahlungen auf Basis von Rechnungen ohne Zahlungsnachweis können im Einzelfall getätigt werden, wenn die Auszahlung direkt an den Rechnungslegenden erfolgt und die Leistung bereits erbracht wurde. Im Falle einer positiven Förderentscheidung müssen die für die Auszahlung relevanten Unterlagen innerhalb von 12 Monaten nach der erfolgten Förderzusage beigebracht werden, ansonsten verfällt der Anspruch auf Auszahlung der Förderung. Werden die eingereichten und im Fördervertrag festgelegten anrechenbaren Projektkosten unterschritten, so verringert sich die Höhe der auszahlenden Förderung aliquot auf die tatsächlich nachgewiesenen Kosten.

Der/die Förderungsnehmer/in ist verpflichtet,

- nach Realisierung des geförderten Vorhabens eine Kostenaufstellung vorzulegen;
- die Folgekosten für Instandhaltung, Pflege, Wartung o.ä. zu tragen;
- einen Hinweis anzubringen, dass die Maßnahme mit Fördermitteln der Stadt Villach unterstützt wurde;
- alle Ereignisse, welche die Realisierung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, sowie - alle Umstände, die eine Abänderung des Förderungsansuchens oder der vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, der Fördergeberin zur Kenntnis zu bringen.

Weiters hat der/die Förderungswerber/in sämtliche De-Minimis-Förderungen der letzten zwei und des laufenden Steuerjahres bekannt zu geben.

5.4 Förderhöhe – wie hoch wird gefördert?

Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die nachgewiesenen Kosten (exkl. MwSt.). Bei Fördernehmern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, werden die Bruttokosten herangezogen. Allfällige Versicherungsleistungen sind von den Nettoinvestitionskosten abzuziehen.

Die Förderung beträgt

- bei Maßnahmen mit Projektkosten bis einschließlich EUR 2.000,00 100 %
- bei Maßnahmen mit Projektkosten über EUR 2.000,00 90 %

und ist mit einem Höchstbetrag von EUR 10.000,00 pro Projekt begrenzt.

6 FÖRDERUNGSVERFAHREN – WIE WIRD GEFÖRDERT?

6.1 Fördervoraussetzungen

Beschluss: Für die Vergabe der Subvention nach den Punkten 2 bis 4 dieser Richtlinie an den/die einzelne/n Förderungswerber/in ist kein gesonderter Beschluss des Ausschusses für Nachhaltigkeit erforderlich. Für die Vergabe der Subventionen nach dem Punkt 5 dieser Richtlinie ist jeweils ein gesonderter Beschluss des Ausschusses für Nachhaltigkeit erforderlich.

Budgetäre Deckung: Subventionen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und solange vor Erteilung einer Förderungszusage eine entsprechende budgetäre Deckung im Rahmen des Voranschlages der Stadt Villach vorhanden ist. Die Förderaktion endet jeweils mit Ausschöpfung der für dieses Budgetjahr für den jeweiligen Fördertopf genehmigten budgetären Mittel.

Zusätzlich erforderliche Befassung von städtischen Gremien: Sollte für die Abwicklung der Förderung neben diesem Ausschussbeschluss noch die Behandlung in einem anderen Gremium (z. B. im Haupt- und Finanzausschuss) erforderlich sein, so darf die Förderzusage erst nach Vorliegen aller erforderlichen Beschlüsse oder bedingt gegeben werden.

Geltungsdauer: Subventionen werden nur für das jeweilige Kalender- und Budgetjahr gewährt. Allfällige Zusagen erlöschen daher mit Ablauf des 31. Dezember des jeweiligen Kalender- und Budgetjahres, sofern zu diesem Zeitpunkt keine vollständige Abrechnung bei der für die Abwicklung zuständigen Organisationseinheit der Stadt Villach eingelangt ist. Zulässig ist dabei allerdings die Gewährung einer weiteren Förderung für dieselbe Maßnahme auch in den Folgejahren, sofern die Fördervoraussetzungen bei neuerlicher Antragstellung noch erfüllt werden.

Behördliche Bewilligungen: Sollte für die Umsetzung einzelner zur Förderung beanspruchter Maßnahmen die Erteilung behördlicher Bewilligungen erforderlich sein, sind diese durch den/die Förderungswerber/in zu beantragen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Um die Gewährung einer Subvention können rechtsfähige eigenberechtigte natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen, jeweils vertreten durch ihre gesetzlich oder satzungsmäßig berufenen Organe, beim Magistrat Villach, ausschließlich in schriftlicher, vorzugsweise elektronischer Form ansuchen. Jedes Ansuchen ist vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin zu unterfertigen.

Der/Die Förderungswerber/in hat die Förderungswürdigkeit auf Verlangen zu begründen. Er/Sie hat auf Verlangen ebenfalls bekannt zu geben, welche Mittel ihm/ihr zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit er/sie auch von anderen Stellen für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung empfangen hat oder bei welchen anderen Stellen er/sie eine Förderung beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann bzw. die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers/der Förderungswerberin übersteigt.
- über das Vermögen eines Förderungswerbers/einer Förderungswerberin bereits einmal ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist bzw. schon einmal der Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt, aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist. Bei juristischen Personen gilt dieser Ausschließungsgrund sinngemäß für deren Organe. Die Förderung ist nicht auszuschließen, wenn aufgrund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage des Förderungswerbers/der Förderungswerberin erwartet werden kann, dass er/sie seinen Zahlungspflichten nachkommen wird.
- die Förderungsmittel zur Erfüllung eines Sanierungsplanes bzw. Zahlungsplanes oder im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung verwendet werden sollen. Ausnahmen hiervon sind bei im öffentlichen Interesse bestehenden und betriebenen Einrichtungen nur im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zulässig, wobei der Gemeinderat im Einzelfall die notwendigen Modalitäten einer Förderungsgewährung festlegt.
- die formalen Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht erfüllt werden.
- der/die Förderungswerber/in persönliche Umstände aufweist, die gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO) BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022 vom Antritt eines Gewerbes ausschließen; bei juristischen Personen gilt dies sinngemäß, wenn eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte des betreffenden Rechtsträgers zusteht, von der Gewerbeausübung ausgeschlossen ist.

Das Vorhaben muss innerhalb des Stadtgebietes von Villach verwirklicht werden oder zumindest mit der Stadt Villach oder ihren Bewohnern in engem Zusammenhang stehen. Die Beurteilung, ob ein solcher, enger, Zusammenhang mit der Stadt Villach besteht, obliegt ausschließlich der Stadt Villach.

Um die Förderwürdigkeit von Vereinen oder juristischen Personen zu überprüfen, können ab einer Fördersumme von mehr als EUR 750,00 bzw. auf Verlangen der im Magistrat dafür zuständigen Abteilung, eine Bilanz, bzw. Rechnungsabschlüsse, verlangt werden.

Subventionen können nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung früherer Subventionen gewährt werden.

Ein gefördertes Wohnobjekt ist ausschließlich zur Befriedigung des dringenden, ganzjährig gegebenen Wohnbedürfnisses regelmäßig und als Hauptwohnsitz zu nutzen; ausgenommen von Förderungen sind Anlagen für nicht ständig genutzte Wohnobjekte (z. B. für Zweitwohnsitzobjekte, Ferienhäuser oder Almhütten).

Pro Antragsteller/in und pro Einheit (das ist ein Gebäude, eine Wohnung oder eine Anlage) kann pro Fördergegenstand einmalig ein Förderungsantrag gestellt werden. Für ein Gebäude mit zwei getrennten Wohneinheiten kann jeweils ein Förderungsantrag gestellt werden.

Es muss sich um den erstmaligen Förderungsantrag innerhalb der letzten 10 Jahre für diesen Förderungsgegenstand bei der Stadt Villach handeln. Ausgenommen davon sind Anträge, denen keine Förderungsauszahlungen folgten sowie Anträge für Erweiterungen bestehender Anlagen.

Der Förderungsgegenstand muss nach dem 1. Jänner 2022 errichtet worden sein. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist das Rechnungsdatum (=Schlussrechnung) der Hauptanlagenteile wie z. B. Kesselanlage, Kollektoren, Stromspeicher oder Fernwärmeübergabestation.

Gebrauchte Anlagen(teile) werden nicht gefördert.

Eigenleistungen werden nicht gefördert. Die Abnahme der Anlage hat – sofern technisch erforderlich – durch ein dazu befugtes Unternehmen zu erfolgen.

6.2 Antragstellung/Frist

Ein Förderansuchen ist schriftlich vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin einzubringen. Die Antragsstellung hat elektronisch, über das jeweils dafür vorgesehene Online-Formular, zu erfolgen.

Der Förderantrag ist längstens 4 Monate nach Erhalt der Förderzusage einer öffentlichen Stelle (z.B. Bund, Land, OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG), bzw. nach dem Datum der Schlussrechnung, zu stellen. Maßgeblich ist jeweils das jüngste Datum.

Der/Die Förderungswerber/in hat auf Verlangen weitere für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit relevante Unterlagen (z.B. Finanzierungsplan etc.) vorzulegen.

Der/Die Förderungswerber/in bestätigt mit seiner/ihrer Zustimmung auf dem Onlineformular, dass er/sie die „Basis-Subventionsordnung“ sowie die „Bereichs-Subventionsordnung Nachhaltigkeit“ der Stadt Villach kennt, inhaltlich akzeptiert und sich zur Einhaltung der von der Förderstelle in diesen Regelwerken erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen verpflichtet.

Der/Die Förderungswerber/in bestätigt, dass er/sie geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweist und erklärt sich bereit, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten der zuständigen Organisationseinheit der Stadt Villach nachprüfen zu lassen.

Der/Die Förderungswerber/in erkennt ausdrücklich an, dass die Stadt Villach berechtigt ist, die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig, durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen gegenüber der Stadt Villach, herbeigeführt wurde.

Der/Die Förderungsempfänger/in verpflichtet sich, als Publizitätsmaßnahme auf die Unterstützung durch die Stadt bei allen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Förderung stehenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten hinzuweisen. Dies hat durch die Verwendung des auf der Internetseite bereitgestellten Logos der Stadt unter Einhaltung

der geltenden Nutzungsbedingungen und Verwendungsrichtlinien (CD-Manual) zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Nutzung des Logos der Stadt ist ausdrücklich untersagt.

Ein unvollständiges und trotz Aufforderung nicht vervollständigtes Ansuchen verliert mit Ablauf des Haushaltsjahres (31. Dezember, in dem es gestellt wurde) seine Gültigkeit.

6.3 Subventionsvertrag

Um den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bestmöglich zu entsprechen, behält sich die Stadt Villach das Recht vor, zusätzliche schriftliche Vereinbarungen mit dem/der Förderungswerber/in abzuschließen.

Ab einem Förderbetrag von EUR 5.000,00 ist jedenfalls ein entsprechender Subventionsvertrag mit der Stadt Villach abzuschließen. Bei Förderungen nach Punkt 5 dieser Richtlinie ist in allen Fällen ein Subventionsvertrag abzuschließen.

6.4 Verständigung über die Gewährung/Ablehnung

Die Verständigung über die positive Erledigung des Förderungsansuchens erfolgt durch den/die laut Geschäftsverteilung für „Förderungen bei energiesparenden Maßnahmen“ zuständige/n Referenten/Referentin bzw. in deren/dessen Auftrag.

Ablehnungen aufgrund des Nichterfüllens der Voraussetzungen werden von der für die Abwicklung zuständigen Organisationseinheit kommuniziert.

6.5 Auszahlung/Vorauszahlung

Die Auszahlung beantragter und zugesprochener Subventionen erfolgt erst nach ordnungsgemäßer Abrechnung vorher gewährter Förderungen.

Sämtliche Auszahlungen sind in die „Zentrale Subventionsdatenbank“ einzugeben.

6.6 Nachweis der Verwendung

Die Kontrolle der Abrechnungen hat durch die nach der Geschäftseinteilung für „Förderungen bei energiesparenden Maßnahmen“ zuständige Organisationseinheit zu erfolgen. Die Abrechnungskontrolle hat jedenfalls einen Abgleich zwischen Fördersumme und tatsächlich aufgewendeten Kosten zu enthalten. Eine vollständige Prüfung ist bei Projekt- und Investitionssubventionen mit dem Formular „Prüfdokumentation zur Abrechnung von Subventionen“ zu dokumentieren.

Subventionen von mehr als EUR 750,00:

Förderungen verschiedener städtischer Subventionsgeber, die im Antragsformular angegeben wurden, sind für die genannte Betragsgrenze zusammenzurechnen.

Bei gewährten Förderungen sind als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel, die von der Stadt Villach notwendig erachteten Unterlagen, vorzulegen. Dazu zählen insbesondere detaillierte Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage von Verwendungsnachweisen nach Möglichkeit bis längstens 31. Juli des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres. In vertraglichen Vereinbarungen abweichende Nachweispflichten bzw. Fristen bleiben davon unberührt.

Zusätzlich zu den Abrechnungsunterlagen, ist vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin auf Verlangen die Erreichung der in den Förderungsunterlagen angeführten Ziele zu dokumentieren (Jahresbericht, Erfolgsbericht).

Vorgelegte Originalrechnungen können digitalisiert und anschließend von der im Magistrat dafür zuständigen Organisationseinheit abgelegt werden. Elektronische Rechnungen können unmittelbar digital mit dem Eingangsdatum erfasst werden.

Die Stadt Villach ist berechtigt, die erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Der/Die Förderungswerber/in hat über Verlangen dazu auch Auskünfte über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane, Eigentumsverhältnisse bei Gesellschaften, Beteiligungsrechte etc.) zu geben und die Stadt Villach zu ermächtigen, die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Daten durch Rückfragen bei sonstigen Rechtsträgern erheben zu lassen.

Bei Projekt- und Investitionssubventionen hat der/die Förderungsempfänger/in verpflichtend eine Gesamtabrechnung vorzulegen. Sie muss vom Förderungsempfänger/von der Förderungsempfängerin rechtmäßig (firmenmäßig bzw. statutengemäß) unterfertigt sein.

Wenn es die Stadt für erforderlich erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Förderungswerbers auch durch Prüfung an Ort und Stelle durch eigene Organe, oder durch beauftragte Dritte (z.B. Wirtschaftsprüfer/innen) überprüfen zu lassen.

Vor Auszahlung der Subvention ist eine verbindliche Zusage des Empfängers, die sich aus den Bestimmungen dieser Subventionsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen, einzuholen. Auch ist auf eine gegebene Rückforderungsmöglichkeit folgendermaßen nachweislich hinzuweisen: „Die Stadt Villach ist berechtigt, die gewährte Subvention bei zweckwidriger oder unterbliebener Verwendung sowie bei Nichtvorlage einer ordnungsgemäßen Abrechnung, bzw. der geforderten Originalunterlagen (Rechnungen), zurückzuverlangen.“

Bei zweckfremder Verwendung sind aufgrund dieser Bereichs-Subventionsordnung gewährte Mittel binnen Monatsfrist zurückzuzahlen.

Zusätzlich zu den Abrechnungsunterlagen ist auf Verlangen ein Tätigkeitsbericht des Förderwerbers beizulegen, mit dem die Erreichung der in den Förderungsunterlagen angeführten Ziele dokumentiert wird (Jahresbericht, Erfolgsbericht).

Eine Abrechnungskontrolle hat jedenfalls einen Abgleich zwischen Fördersumme und tatsächlich aufgewendeten Kosten zu enthalten. Eine vollständige Prüfung ist mit dem entsprechenden, digital zur Verfügung gestellten Formular („Subventionskontrolle“) zu dokumentieren.

Stichprobenkontrollen sind zulässig.

Subventionen von mehr als EUR 100,00 bis EUR 750,00:

Förderungen verschiedener städtischer Förderungsgeber, die im Antragsformular angegeben wurden, sind für die genannte Betragsgrenze zusammenzurechnen

Bei gewährten Förderungen können, als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel, die von der Stadt Villach notwendig erachteten Unterlagen verlangt werden.

Vorgelegte Originalrechnungen können digitalisiert und anschließend von der im Magistrat dafür zuständigen Organisationseinheit abgelegt werden. Elektronische Rechnungen können unmittelbar digital mit dem Eingangsdatum erfasst werden.

Bei zweckfremder Verwendung sind aufgrund dieser Bereichs-Subventionsordnung gewährte Mittel binnen Monatsfrist zurückzuzahlen.

Die Stadt Villach ist berechtigt, die erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Der/Die Förderungswerber/in hat über Verlangen dazu auch die Stadt Villach zu ermächtigen, die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Daten durch Rückfragen bei sonstigen Rechtsträgern erheben zu lassen.

Eine Abrechnungskontrolle hat jedenfalls einen Abgleich zwischen Fördersumme und tatsächlich aufgewendeten Kosten zu enthalten.

6.7 „De-Minimis“-Erklärung

Förderungswerber/innen, die ein Unternehmen betreiben, haben eine Erklärung abzugeben, dass durch die gewährte Förderung die in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen festgelegten, zulässigen Schwellenwerte für staatliche Beihilfen nicht überschritten werden.

Der/Die Förderempfänger/in muss vor der Auszahlung eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form übermitteln, in der alle anderen ihm/ihr im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren gewährten „De-Minimis“-Beihilfen enthalten sind.

7 DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ

Die Stadt Villach ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle benötigten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Förderantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu verarbeiten.

Die Stadt Villach ist weiters gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten im notwendigen Ausmaß

- zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung,
- an das Kontrollamt und im Rahmen der Gemeindeaufsicht durch das Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
- allenfalls an den Rechnungshof des Bundes, den Landes-Rechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
- allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen sowie
- Rückforderungen an das Gericht

zu übermitteln.

Die Stadt Villach ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung, die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I 99/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022, in der jeweils geltenden Fassung, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung und Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Die Stadt Villach ist berechtigt, nach den Bestimmungen dieser Richtlinie erhobene personenbezogene Daten zum Zwecke der Feststellung der Förderungswürdigkeit zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten und auch an andere Organe, im Zuge der Anfrage zur Feststellung der Förderwürdigkeit, zu übermitteln.

Der Name des Förderungswerbers/der Förderungswerberin, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichten über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten des Förderungswerbers/der Förderungswerberin im Zusammenhang mit der Förderungsvergabe erfolgt nicht, wenn es sich um Förderungen aufgrund sozialer Bedürftigkeit (Individualförderungen gem. Punkt 1.3.2.g) oder im Zusammenhang mit sensiblen Daten i. S. d. Art. 9 DSGVO handelt.

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Bereichs-Subventionsordnung wurde am 14. November 2022 im Ausschuss für Nachhaltigkeit beschlossen. Sie tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt beantragten Förderungen.

Die „R I C H T L I N I E N für die Umweltschutz- und Energieeffizienzförderung durch die Stadt Villach“ vom 20. April 2020 tritt mit 16. Oktober 2022 außer Kraft.